

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

Reservistenarbeitsgemeinschaft
Schießsport Dieburger Land



- Satzung -

§ 1 Name, Rechtsform, Zweck

1. Die Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport führt den Namen:

**RAG Schießsport Dieburger Land
oder in Kurzform
RAG Dieburger Land**

2. Die RAG Dieburger Land ist ein Zusammenschluss schießsportlich interessierter Mitglieder des Reservistenverbandes.
3. Die Mitglieder der RAG Dieburger Land betreiben durch regelmäßiges und qualifiziertes Kurz- und Langwaffenschießen den Schießsport zur Steigerung der persönlichen schießsportlichen Leistungsfähigkeit. Sie unterstützen und fördern die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen im Rahmen der Militärischen Ausbildung, insbesondere Dienstlicher Veranstaltungen (DVag), in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gliederungsebenen des Verbandes.
4. Für die RAG Dieburger Land gilt uneingeschränkt die Satzung und die Ordnungen des Reservistenverbandes (VdRBw). Die Schießsportordnung (SSpO) des Reservistenverbandes ist für alle Schießsport treibenden Mitglieder bindend.
5. Die RAG Dieburger Land Dieburger Land ist eine selbständige Arbeitsgemeinschaft der Kreisgruppe Südhessen im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V..
6. Sie organisiert sich grundsätzlich wie eine Reservistenkameradschaft.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG Dieburger Land können ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder des VdRBw entsprechend der Satzung und der Folgeordnungen erlangen.
2. Für die Mitgliedschaft in der RAG Dieburger Land ist zwingend eine Mitgliedschaft in der Reservistenkameradschaft Dieburger Land nötig.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand der RAG Dieburger Land zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand der RAG Dieburger Land.

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport Dieburger Land



4. Da die Kommunikation innerhalb der RAG Dieburger Land auf elektronischem Wege stattfindet ist eine aktuell gültige E-Mail-Adresse von den Mitgliedern vorzuhalten. Änderungen an dieser Adresse sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der RAG Schießsport endet durch Austritt. Die Mitgliedschaft im Reservistenverband bleibt davon unberührt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im VdRBw oder in der Reservisten - Kameradschaft Dieburger Land endet automatisch die Mitgliedschaft in der RAG Dieburger Land.
2. Der Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand der RAG Dieburger Land gerichtete schriftliche Erklärung.
3. Der Ausschluss vom Schießbetrieb kann durch den Vorstand erfolgen, wenn folgende Ausschlussgründe vorliegen:
 - a) grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen die „Sicherheitsbestimmungen“ für den Umgang mit Schusswaffen.
 - b) grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung des Verbandsinteresses durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung, die Schießsportordnung und / oder dieser Satzung.
 - c) fehlende Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG,
 - d) fehlende persönliche Eignung im Sinne des § 6 WaffG,
 - e) grob fahrlässige oder vorsätzliche Missachtung schießsportlicher oder sicherheitstechnischer Anweisungen der Vorsitzenden der RAG und den Anweisungen von Schießleitern sowie Schießsportverantwortlichen nicht Folge zu leisten,
 - f) fehlender Nachweis einer aktenkundigen Teilnahme an einer Sicherheitsbelehrung im Kalenderjahr.
4. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholter Begehung kann auch der Ausschluss aus der RAG Dieburger Land vom Vorstand beschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der RAG Schießsport sind gleichberechtigt. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung des Reservistenverbandes, der Schießsportordnung und dieser Satzung.

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport Dieburger Land



2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die in dieser Satzung festgelegten Ziele und die Ziele des Verband der Reservisten durch ihre aktive Mitarbeit zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) den schießsportlichen Anweisungen des Vorstandes der RAG Dieburger Land , den Anweisungen von Schießleitern sowie Schießsportverantwortlichen Folge zu leisten,
 - b) einen geordneten Schießbetrieb zu unterstützen, die waffenrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten und
 - c) mindestens einmal jährlich an einer aktenkundigen Sicherheitsbelehrung teilzunehmen. Nimmt ein Mitglied der RAG Dieburger Land nicht teil, so wird dieses so lange vom Schießsport ausgeschlossen, bis es die Teilnahme an einer Sicherheitsbelehrung nachgewiesen hat.
4. Ist ein Mitglied aus persönlichen/dienstlichen Gründen, nicht mehr oder zeitweise nicht in der Lage, durch regelmäßiges Kurz- und Langwaffenschießen Schießsport in der RAG Dieburger Land zu betreiben, hat es die Pflicht, dies dem Vorstand der RAG Dieburger Land schriftlich anzuzeigen.
5. Das Mitglied hat dem Vorstand der RAG Dieburger Land unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn ein Verfahren gegen ihn anhängig ist, das seine Unzuverlässigkeit oder persönliche Nichteignung im Sinne des WaffG vermuten lässt oder ein solches wegen Verstoßes gegen das WaffG oder SprengG eingeleitet wurde. Die Beteiligung am Schießbetrieb ruht so lange, bis das Verfahren abgeschlossen ist.

§ 5 Die Gesamtversammlung

1. Die Gesamtversammlung der RAG Dieburger Land besteht aus allen Mitgliedern der RAG Dieburger Land; sie ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die Gesamtversammlung wählt einen Vorstand, mindestens jedoch einen Vorsitzenden gem. Ziffer 220 der SSpO. Hierbei sind die ergänzenden Bestimmungen der Finanzordnung (FinO) und der Wahl- und Delegiertenordnung (WaDO) zu beachten.
3. Die Gesamtversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
4. Einberufung und Beschlussfähigkeit richten sich nach der WaDO des Reservistenverbandes.

§ 6 Der Vorstand der RAG Dieburger Land

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport Dieburger Land



1. Der Vorsitzende der RAG Dieburger Land vertritt die Belange der RAG Dieburger Land und ihrer Mitglieder gem. Ziffer 222, 3. Aufzählung der SSpO.
2. Die Aufgaben des Vorstandes richten sich nach der Satzung und Organisationsordnung des Reservistenverbandes sowie dieser Satzung.
3. Der Vorstand der RAG Dieburger Land besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
(bei Bedarf 1-2 weiteren stv. Vorsitzenden),
 - c) dem Schriftführer,
 - d) (bei Bedarf) dem Kassenwart. (entfällt, da die RAG keine eigenen Finanzmittel verwaltet)
4. Zusätzlich zum Vorstand sind zwei Revisoren und zwei stv. Revisoren zu wählen, sofern eigene Finanzmittel verwaltet werden. (entfällt, da die RAG keine eigenen Finanzmittel verwaltet)
5. Der Vorsitzende der RAG Dieburger Land schlägt dem Kreisvorstand ein ordentliches Mitglied zum Kreisschießsport-Verantwortlichen vor.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Alle Vorstandsmitglieder sollen die Qualifikation eines Schießleiters haben.

§ 7 Sonderbeiträge

Neben den Beiträgen der Mitglieder zum Reservistenverband kann die Gesamtversammlung der RAG Dieburger Land die Erhebung von Sonderbeiträgen und deren Höhe beschließen. Sonderbeiträge sind gem. FinO zu verwenden.

§ 8 Kassenwesen, Revision

Die RAG Dieburger Land hat das Kassenwesen nach der FinO des Reservistenverbandes zu führen. (entfällt, da die RAG keine eigenen Finanzmittel verwaltet)

§ 9 Versicherungen

Die Mitglieder der RAG Dieburger Land sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Reservistenverbandes auch gegen Schäden versichert, die aus dem

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport Dieburger Land



erlaubten Gebrauch von Schusswaffen und Munition im Rahmen von angemeldeten Veranstaltungen der RAG Dieburger Land entstehen.

§ 10 Schießbetrieb, Sicherheitsbestimmungen

1. Die RAG Dieburger Land führt Schießen nur nach der SSpO auf StOSchAnl der Bundeswehr oder behördlich zugelassenen Schießständen durch. Es gelten hierbei darüber hinaus die Nutzungsbestimmungen des Betreibers sowie die örtlichen Bestimmungen der Schießstände.
2. Der Leitende des Schießens kann sich vorübergehend von einem anderen Schießleiter vertreten lassen. Diese Vertretung ist den anwesenden Schützen deutlich anzuzeigen.
3. Der Vorstand der RAG Dieburger Land bietet jährlich mindestens zwei Termine an, zu denen die Mitglieder mit den Sicherheitsbestimmungen und den rechtlichen Vorschriften vertraut gemacht werden. Die Sicherheitsbestimmungen sind Bestandteil der Schießsportordnung
4. Über die Unterweisungen und die teilnehmenden Mitglieder sind Niederschriften zu fertigen und vom Unterweisenden durch Unterschrift zu bestätigen. Eine Kopie der Teilnehmerliste der Belehrteten ist der Niederschrift beizufügen. Die Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung ist im Schießbuch des Mitglieds zu vermerken und durch den Behelrenden zu unterschreiben.

§ 11 Verbindlichkeit der Satzung

1. Die Satzung wird jedem Mitglied vor Beginn der Mitgliedschaft in der RAG Dieburger Land aktenkundig ausgehändigt. (Mitgliederantrag)
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft in der RAG Dieburger Land erkennt jedes Mitglied automatisch die Verbindlichkeit dieser Satzung, der Schießsportordnung und sonstiger Bestimmungen des Reservistenverbandes an.
3. **Das Mitglied erteilt sein Einverständnis für die Weitergabe und Speicherung personenbezogener Daten im erforderlichen Umfang an die Schießsport-verantwortlichen sowie an die zuständige Behörden. Die Einverständniserklärung ist neben dem aktenkundigen Nachweis über den Empfang der Satzung schriftlich abzugeben (Mitgliederantrag).**

§ 12 Auflösung der RAG Schießsport

1. Die Gesamtversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder die Auflösung der RAG Dieburger Land beschließen. Die Auflösung hat unter Beachtung der Satzung und deren Folgeordnungen, hierbei insbesondere der Finanzordnung, zu erfolgen.

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport Dieburger Land



2. Die RAG Dieburger Land ist durch den Kreisvorstand aufzulösen, wenn weniger als 7 ordentliche Mitglieder der RAG Dieburger Land angehören oder kein regelmäßiger Schießbetrieb mehr stattfindet. Die Auflösung der RAG ist vom Kreisvorstand bei dem Landesvorstand zu beantragen.
3. Dem Vorstand der RAG Dieburger Land ist vor Auflösung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die daraus resultierende Entscheidung des Landesvorstandes ist schriftlich zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte ein Paragraph dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Paragraphen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle des unwirksamen Paragraphen, eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 14 Inkrafttreten, Gültigkeit

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.
2. Alle vorherigen Geschäftsordnungen und Satzungen der RAG Dieburger Land verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

Dieburg, den 06.03.2020

Frank Kreuz
RAG-Vorsitzender

Verteiler:

1. Ausfertigung Landesschießsportverantwortlicher
2. Ausfertigung Vorstand der RAG Dieburger Land
3. Ausfertigung Kreisvorsitzender der Kreisgruppe Südhessen
4. Ausfertigung Zuständige Geschäftsstelle
5. Ausfertigung an alle Mitglieder der RAG Dieburger Land